

3. Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Barth (Amtsverordnung)

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 891) erlässt der Amtsvorsteher des Amtes Barth als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende 3. Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Barth (Amtsverordnung):

Artikel I

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des § 8 wird wie folgt geändert:
In der Überschrift werden nach dem Wort „Feuer“ die Wörter „und pyrotechnischen Gegenständen“ eingefügt.
 - b) § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 ist im Abstand von 200 Metern zu Kirchen, Kinder- und Altersheimen, stroh- und reetgedeckten Gebäuden, Schiffläichen sowie sonstigen besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ausnahmslos verboten.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) *Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.*
 - b) *Absatz 2 wird aufgehoben.*
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
In der Überschrift werden die Wörter „und Anlagen“ gestrichen.
 - b) § 13 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Anhang“ werden die Wörter „und die Anlagen“ gestrichen und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
4. Die Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.

Artikel II

Die 3. Änderung der Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Barth, 12.12.2024

Christian Haß
Amtsvorsteher



Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften geltend gemacht werden.